

**Rechtsverordnung der Stadt Rheinstetten
zur Regelung des Gemeingebrauchs und des
Verhaltens am Epplesee und Fermasee
(Badegewässerverordnung)
vom 25. Juni 2024**

Rechtsverordnung der Stadt Rheinstetten zur Regelung des Gemeingebrauchs und des Verhaltens am Epplesee und Fermasee (Badegewässerverordnung)

in der Fassung vom 25. Juni 2024 *

Aufgrund von §§ 21 Abs. 2, 126 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 18 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) vom 3. Dezember 2013 (GBL. S. 389) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBL. S. 26, 43) wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereiche

- (1) Diese Rechtsverordnung gilt für die Wasserflächen und Uferzonen des Epplesees und des Fermasees. Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der rot umrandeten Fläche in den Karten A (Epplesee) und B (Fermasee), die Bestandteil dieser Rechtsverordnung sind.
- (2) Außerhalb der rot umrandeten Fläche befinden sich beim Epplesee das Naturschutzgebiet „Allmendäcker“, für das die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Allmendäcker“ vom 26.11.1996 gilt und beim Fermasee das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Altrhein-Neuburgweier“, für das die Verordnung über das das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Altrhein Neuburgweier“ vom 16. 5. 1988 gilt.
- (3) Die Karten A und B sowie die Karten, die den Geltungsbereich der Schutzgebiete nach Abs. 2 zeigen, können während der üblichen Dienststunden des Ordnungsamtes Rheinstetten von jedermann kostenlos eingesehen werden.
- (4) Diese Rechtsverordnung gilt ganzjährig, es sei denn einzelne Bestimmungen sind ausdrücklich auf die Badesaison (§ 2) beschränkt.
- (5) Ausgewiesene Parkflächen im Sinne dieser Rechtsverordnung sind die Parkplätze, die in den Karten A und B in gelber Farbe dargestellt sind.

§ 2 Badesaison

Als Badesaison gilt jährlich die Zeit vom 1. April bis 31. Oktober.

§ 3 Verbotene Handlungen

- (1) In den **Uferzonen** nach § 1 Abs. 1 ist untersagt
 1. mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der ausgewiesenen Parkflächen, sowie während der Badesaison zwischen 23:00 Uhr und 6:00 Uhr auch auf den ausgewiesenen Parkflächen zu parken,
 2. mit motorisierten Fahrzeugen außerhalb der ausgewiesenen Parkflächen zu fahren,
 3. mit Fahrzeugen aller Art an die abfallenden Uferböschungen bis zu einem Abstand von 10 Metern heranzufahren,
 4. Feuerstellen anzulegen, Feuer zu entfachen, zu grillen und Shisha-Pfeife zu rauchen,
 5. Kompressoren und Stromerzeuger für den Betrieb einer Musikanlage zu benutzen,
 6. Scherben von zu Bruch gegangenen Gläsern oder Glasflaschen liegen zu lassen,
 7. Abfälle aus Anlass des Seebesuchs außerhalb der bereit gestellten Abfallbehälter und Haus- und Sperrmüll und Bauschutt in und außerhalb der Abfallbehälter zu entsorgen,
 8. mit wassergefährdenden Stoffen umzugehen,

9. ferngesteuerte Modellfahrzeuge oder Fluggeräte, mit Ausnahme von Lenkdrachen, fahren und fliegen zu lassen,
10. von Uferböschungen ins Wasser zu springen,
11. zu reiten,
12. Campingeinrichtungen aufzustellen und zu zelten,
13. ohne befugt zu sein, sich auf dem zur Sand- und Kiesgewinnung dienenden Gelände und auf den dortigen baulichen und maschinellen Anlagen und schwimmenden Anlagenteilen aufzuhalten und diese zu benützen,
14. Hunde unangeleint zu lassen,
15. am Epplesee während der Badesaison Tiere, ausgenommen Assistenzhunde, für die ein Ausweis nach Anlage 9 der Assistenzhundeverordnung (AHundV) ausgestellt ist, auf die Familienwiese sowie in den FKK-Bereich mit zu nehmen,
16. sich nackt am Fermasee und außerhalb des ausgeschilderten FKK-Bereichs am Epplesee aufzuhalten.

(2) In den **Gewässerflächen** ist untersagt:

1. Abfälle zu entsorgen und wassergefährdende Stoffe einzubringen,
2. Wassertiere und –vögel zu füttern,
3. ferngesteuerte Modellboote mit Verbrennungsmotor und während der Badesaison elektrisch angetriebene Modellboote fahren zu lassen,
4. sich unter Einwirkung von Drogen oder Alkohol sowie mit ansteckenden Krankheiten und offenen Wunden aufzuhalten,
5. ein mitgebrachtes Tier schwimmen zu lassen.

(2a) Das Verbot nach (1) Ziff. 14 und (2) Ziff. 5 gilt nicht an Stellen, an denen ausdrücklich die Mitnahme eines Hundes zugelassen ist.

(3) In der **Gewässerfläche des Epplesees** ist darüber hinaus untersagt:

1. sich unbefugt auf schwimmenden Anlagenteilen, die der Sand- und Kiesgewinnung dienen, aufzuhalten,
 2. innerhalb der mit Bojen abgegrenzten Flächen Wassersport zu treiben, mit Ausnahme von Schwimmen, Schnorcheln und der Nutzung von Stehpaddel-Boards.
- (4) Bojen, Einrichtungen und Anlagen wie Zäune, Schilder u.a. in der Uferzone dürfen nicht beschädigt werden. In diesen Fällen ist mit einer Strafanzeige zu rechnen.
- (5) Von den Verboten nach (1) Ziffer 1 und 2 ist der berechtigte Anliegerverkehr der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei, die DLRG, Polizei, Rettungsdienste sowie der Anliegerverkehr, für den eine besondere Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erteilt ist, ausgenommen.

§ 4 Beschränkung des Gemeingebrauchs

- (1) Das Befahren des Fermasees mit Booten und Wassersportgeräten aller Art sowie das Gerätetauchen im Fermasee sind verboten. Ausgenommen hiervon ist innerhalb des durch Bojen gekennzeichneten Bereichs die Benutzung von Luftmatratzen, aufblasbaren Booten und Stehpaddel-Boards.
- (2) Das Befahren des Epplesee ist nur außerhalb der mit Bojen abgegrenzten Flächen und nur mit Booten und Sportgeräten ohne eigene Triebkraft zulässig. Bei Nebel ist die Benutzung verboten.

- (3) Ausgenommen von den Verboten nach (1) und (2) sind Rettungsboote der DLRG und Feuerwehr zu Einsatz- und Übungszwecken sowie Boote von Fischern der an den Seen ansässigen Fischervereinen, jedoch nur zur Hege und Pflege und Ausübung der Fischerei, sowie Boote für notwendige Fahrten zu den schwimmenden Anlageteilen zur Kiesgewinnung.
- (4) Das Gerätetauchen im Epplesee ist an Wochenenden und Feiertagen während der Badesaison nur außerhalb der mit Bojen abgegrenzten Flächen erlaubt. Die Mitnahme von Harpunen ist verboten.
- (5) Der für das Baden vorgesehene „Familienwiesen-Bereich“ ist am Epplesee durch Bojen und Tafeln/Schilder gekennzeichnet. Nur innerhalb dieses Bereiches werden Uferkontrollen und die Gewässeraufsicht vorgenommen. Auf § 7 wird besonders verwiesen. Wer sich außerhalb dieses Bereiches begibt, handelt auf eigene Gefahr und Risiko.

§ 5 Rücksichtnahmegebot

Die Benutzer der Seen haben das Gebot der Rücksichtnahme zu wahren. Andere Besucher dürfen nicht gefährdet oder belästigt werden, insbesondere

1. durch Lärm von Rundfunk- und Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten,
2. durch Sport und Spiele in den Wasserflächen und Uferzonen,
3. durch unerwünschte Ansprache oder Handlungen mit sexuellem Bezug.

§ 6 Besondere Gefahren

(1) Die Nutzung der Wasserflächen und der Uferzone erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.

(2) Auf folgende Gefahren wird besonders hingewiesen:

1. Die Uferböschungen fallen plötzlich steil ab.
2. Der meist kiesige Untergrund bietet keinen festen Halt (Abrutschgefahr).
3. Es bestehen Untiefen mit mehr als 20 m.
4. Durch den Baggerbetrieb am Epplesee kann die Wassertiefe stark variieren.
5. Die Wassertemperatur ist stark schwankend (kalte Strömungen).
6. Durch Schlingpflanzen können Schwimmer in Panik geraten.
7. Es ist mit Glasscherben zu rechnen. Die Benutzung von Badeschuhen wird empfohlen.
8. Es ist mit Stahlspannseilen und Bojenketten im Wasser zu rechnen.

§ 7 Ausschluss

Die Ortspolizeibehörde bzw. die von ihr beauftragten Personen können Personen, die erheblich oder wiederholt

1. gegen das Rücksichtnahmegebot oder
2. gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen,
von der Benutzung der beiden Seen zeitweise oder dauernd ausschließen.

§ 8 Aufsicht

Es ist während der Badesaison nicht an allen Tagen eine Gewässeraufsicht mit Rettungspersonal anwesend. Die Anwesenheit der Gewässeraufsicht wird durch eine Flagge angezeigt

§ 9 Ausnahmen

- (1) Der Unterricht von Segel-, Surf- und Tauchschulen bedarf einer vertraglichen Regelung mit der Stadt Rheinstetten.
- (2) Entsteht für Betroffene eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht.

§ 10 Überwachung der Vorschriften

Zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung wird von der Stadt Rheinstetten Aufsichtspersonal eingesetzt. Deren Weisungen sind verbindlich und zu beachten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 (1) Nr. 1 Kraftfahrzeuge außerhalb der ausgewiesenen Parkflächen, sowie zwischen 23:00 und 6:00 Uhr auch auf den ausgewiesenen Parkflächen abstellt;
 2. entgegen § 3 (1) Nr. 2 mit motorisierten Fahrzeugen außerhalb der ausgewiesenen Parkflächen fährt,
 3. entgegen § 3 (1) Nr. 3 näher als 10 m an Uferböschungen anfährt,
 4. entgegen § 3 (1) Nr. 4 Feuerstellen anlegt, Feuer entfacht, grillt oder Shisha-Pfeife raucht,
 5. entgegen § 3 (1) Nr. 5 Kompressoren oder Stromerzeuger zum Betrieb einer Musikanlage betreibt,
 6. entgegen § 3 (1) Nr. 6 Scherben liegen lässt,
 7. entgegen § 3 (1) Nr. 7 und (2) Nr. 1 Abfälle, Haus-, Sperrmüll und Bauschutt entsorgt,
 8. entgegen § 3 (1) Nr. 8 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht,
 9. entgegen § 3 (1) Nr. 9, und § 3 (2) Nr. 4 ferngesteuerte Modellfahrzeuge oder Fluggeräte betreibt,
 10. entgegen § 3 (1) Nr. 10 von Uferböschungen ins Wasser springt,
 11. entgegen § 3 (1) Nr. 11 reitet,
 12. entgegen § 3 (1) Nr. 12 zeltet oder Campingeinrichtungen aufstellt,
 13. entgegen § 3 (1) Nr. 13 und § 3 (3) Nr. 1 sich unbefugt auf dem zum Sand- und Kiesabbau dienenden Gelände oder den baulichen oder maschinellen Anlagen aufhält.

14. oder diese benutzt, entgegen § 3 (1) Nr. 14 Hunde unangeleint lässt
15. entgegen § 3 (1) Nr. 15 und § 3 (2) Nr. 6 während der Badesaison am Epplesee ein Tier, ohne den Ausweis nach Anlage 9 der Assistenzhundverordnung (AHundV) mitzuführen, auf die „Familienwiese“ oder den FKK-Bereich mitnimmt oder es im Wasser schwimmen lässt,
16. entgegen § 3 (1) Nr. 16 sich am Fermasee oder außerhalb des FKK-Bereichs am Epplesee nackt aufhält
17. entgegen § 3 (2) Nr. 1 Wassertiere oder –vögel füttert,
18. entgegen § 3 (2) Nr. 2 ferngesteuerte Boote im Wasser fahren lässt,
19. entgegen § 3 (2) Nr. 3 sich unter Einwirkung von Drogen oder Alkohol oder sich mit ansteckenden Krankheiten oder offenen Wunden im Wasser aufhält,
20. entgegen § 3 (3) Nr. 2 innerhalb der mit Bojen abgegrenzten Flächen Wassersport treibt,
21. entgegen § 4 (1) den Fermasee unbefugt mit Booten oder Wassersportgeräten befährt,
22. entgegen § 4 (2) den Epplesee unbefugt mit motorbetriebenen Booten und Wassersportgeräten oder innerhalb der mit Bojen abgegrenzten Flächen mit Booten oder Wassersportgeräten befährt,
23. entgegen § 4 (1) und § 4 (4) taucht oder Harpunen verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Verwarnungs- und Bußgeldkatalog bzw. den Bestimmungen der jeweiligen Verordnungen und Gesetze insbesondere nach dem Wassergesetz und Naturschutzgesetz.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Rechtsverordnung vom 26. April 2016 außer Kraft.

Rheinstetten, 15. Juli 2024

**gez. Sebastian Schrempf
Oberbürgermeister**

*** = In Kraft getreten am 26. Juli 2024**

Verwarnungs- und Bußgeldkatalog

zur Rechtsverordnung der Stadt Rheinstetten zur Regelung des Gemeingebrauchs und des Verhaltens am Epplesee und Fermasee (Badegewässerverordnung)
vom 27. April 2021

	Euro
1. Abstellen von Kraftfahrzeugen im Uferbereich außerhalb von ausgewiesenen Parkflächen § 11 Abs. 1 Ziffer 1	75
2. Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den ausgewiesenen Parkflächen zwischen 23:00 h und 06:00 h § 11 Abs. 1 Ziffer 1	55
3. Fahren mit motorisierten Fahrzeugen außerhalb ausgewiesener Parkflächen oder im Uferbereich § 11 Abs. 1 Ziffer 2 + 3	55
4. Anlegen einer Feuerstelle, Entfachen von Feuer, Grillen, Shisha-Pfeife rauchen § 11 Abs. 1 Ziffer 4	75
5. Aufstellen von Campingeinrichtungen oder Zelten § 11 Abs. 1 Ziffer 12	75
6. Mitführen von Hunden und anderen Tieren in verbotene Bereiche oder Nichtbeachtung des Leinenzwangs § 11 Abs. 1 Ziffern 14 u. 15	35
7. Füttern von Wassertieren und –vögeln § 11 Abs. 1 Ziffer 17	15
8. Entsorgen von Abfällen jeglicher Art § 11 Abs. 1 Ziffer 7	55
9. Liegenlassen von Glasscherben § 11 Abs. 1 Ziffer 6	25
10. Betreiben von ferngesteuerten Modellfahrzeugen oder Fluggeräten § 11 Abs. 1 Ziffern 9	25
11. Aufenthalt nackt am Fermasee oder außerhalb des FKK-Bereichs am Epplesee § 11 Abs. 1 Ziffer 16	55
12. Befahren des Fermasees mit Booten und Wassersportgeräten bzw. des Epplesees mit nicht zugelassenen Booten und Wassersportgeräten im Badebereich § 11 Abs. 1 Ziffern 21 u. 22	150
13. Bei Verstößen, die in der Rechtsverordnung enthalten, aber nicht unter Ziffer 1-12 aufgeführt sind	55

Geltungsbereiche Badegewässerverordnung vom 27. April 2021 (§ 1 Abs. 1)

